

Endfälligkeiten u. Notierungseinstellungen

Datum Kurseinstellung mit Ablauf	Datum Rückzahlung	Papier	ISIN
29.03.	01.04.	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG Inh.-Schuldv. Ausg. 1306	DE000A1X3K04
	01.04.	NRW.BANK	
	01.04.	Kommunal-Obl. Reihe 1113	DE0003111134
	01.04.	WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank Inh.-Schuldv. Ausg. 593	DE000WGZ2193
30.03.	04.04.	Erste Abwicklungsanstalt Inh.-Schuldv. WKN: EAA0CY	DE000EAA0CY8
	04.04.	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Inh.-Schuldv. Reihe 284	DE000A1TM540
31.03.	05.04.	WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank Inh.-Schuldv. Ausg. 672	DE000WGZ3DY3
	05.04.	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Öff.-Pfandbr. Reihe 488	DE000A0JFC30
05.04.	08.04.	Bundesrepublik Deutschland Bundesobl. Serie 160	DE0001141604
	08.04.	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Öff.-Pfandbr. Reihe 571	DE000A0XFGC2
06.04.	11.04.	Erste Abwicklungsanstalt Inh.-Schuldv. WKN: EAA0S3	DE000EAA0S30
07.04.	12.04.	Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. Reihe 1152	DE000NRW0DF9
	12.04.	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) Inh.-Schuldv. Ausg. 43S	DE000WLB43S6
11.04.	14.04.	Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. Reihe 1216	DE000NRW20Z
12.04.	15.04.	Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. Reihe 1113	DE000NRW0B95
	15.04.	WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank Inh.-Schuldv. Ausg. 785	DE000WGZ7PA8
	15.04.	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Hypo.-Pfandbr. Reihe 313	DE000A1K0N50
14.04.	19.04.	Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. Reihe 1153	DE000NRW0DG7
	19.04.	NRW.BANK Inh.-Schuldv. Ausg. 14H	DE000NWB14H6
22.04.	27.04.	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) Inh.-Schuldv. Ausg. 40M	DE000WLB40M5
26.04.	29.04.	NRW.BANK Inh.-Schuldv. Ausg. 13P	DE000NWB13P1
27.04.	01.05.	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG Inh.-Schuldv. Aus. 1277	DE000A1MA4V6
	01.05.	Hydro-Quebec DM-Anl. 1986(16)	DE0004780325
	02.05.	NRW.BANK Inh.-Schuldv. Ausg. 163	DE000NWB1632

Festsetzung des geltenden Zinssatzes

Gesellschaft / WP-Bezeichnung	ISIN	Zinsperiode (einschließlich)	Zinssatz p.a.
Erste Abwicklungsanstalt Inh.-Schuldv. WKN: EAA0SH	DE000EAA0SH9	29.03.16 – 26.06.16	0,00000 %
Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. Reihe 1170	DE000NRW0DZ7	29.03.16 – 26.06.16	0,05900 %
NRW.BANK Inh.-Schuldv. Reihe 14F dgl. Reihe 14M dgl. Reihe 14U	DE000NWB14F0 DE000NWB14M6 DE000NWB14U9	29.03.16 – 28.06.16 29.03.16 – 28.06.16 29.03.16 – 28.06.16	-0,10100 % -0,02600 % -0,01600 %
Sparkasse KölnBonn Inh.-Schuldv. Serie 334	DE0003296455	29.03.16 – 28.09.16	0,26700 %
WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank Inh.-Schuldv. Serie 571	DE000WGZ7DQ0	29.03.16 – 24.04.16	0,23000 %
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Inh.-Schuldv. Reihe 286 dgl. Reihe 295	DE000A1TM565 DE000A1E8W05	29.03.16 – 28.03.17 29.03.16 – 26.06.16	0,09200 % 0,04900 %
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) Inh.-Schuldv. Ausg. 46A	DE000WLB46A7	30.03.16 – 29.06.16	1,97000 %
WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank Inh.-Schuldv. Serie 548	DE000WGZ3ZS8	30.03.16 – 28.04.16	0,38400 %

Hauptvers. u. Handel ex Dividende

Datum	Gesellschaft	Geschäfts- jahr	EUR	Dividenden- Schein-Nr.	Ex- Dividende am
11.04.	Henkel AG & Co. KGaA	15	1,45	29	12.04.
	Dgl. Vz.A.	15	1,47	29	12.04.
14.04.	Gerry Weber International AG	14/15	0,40	CBF	15.04.
15.04.	RWE AG	15	0,13	CBF	21.04.
	Dgl. m. Gewinnber. 16	n. dividendenber.			21.04.*
29.04.	Bayer AG	15	2,50	CBF	02.05.

*von diesem Tage sind die neuen Aktien gleich den alten Aktien lieferbar

Abgeschlossene Zulassungsverfahren

(Einführungstag wird noch bekannt gegeben)

NRW.BANK, Düsseldorf/Münster

		Inhaber-Schuldverschreibungen		
		Zinsfuß		ISIN
Emissionssumme			Ausg.	
EUR	100.000.000,--	0,00000 %	17J	DE000NWB17J5

Sparkasse KölnBonn, Köln
unter dem EUR 4.000.000.000,-- Debt Issuance Programme
vom 11. September 2015 zu begebende Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

Bekanntmachungen

Änderung der Börsenordnung der Börse Düsseldorf

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Umlaufverfahren im März 2016 die nachfolgenden Änderungen der Börsenordnung an der Börse Düsseldorf beschlossen. Die Änderungen wurden von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 23.3.2016 genehmigt.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen.)

„**§ 56 Widerruf der Zulassung.** (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zum Handel im regulierten Markt außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht gewährleistet ist und die Geschäftsführung die Notierung im regulierten Markt eingestellt hat.

(2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zum Handel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten ~~bzw. im Falle von Absatz 5 des Insolvenzverwalters~~ widerrufen. Der Widerruf darf nicht dem Schutz der Anleger widersprechen.

(3) ~~Bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 2 WpÜG steht D~~er Schutz der Anleger ~~steht~~ einem Widerruf in der Regel nicht entgegen, wenn die ~~emittierten Wertpapiere auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs~~

~~1. an einem inländischen oder ausländischen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG gehandelt werden und keine ernsthaften Zweifel bestehen, dass die Belange der Anleger dort hinreichend gewahrt sind, oder~~

~~2. im Freiverkehr der Börse Düsseldorf im Marktsegment Primärmarkt oder mittelstandsmarkt gehandelt werden~~

~~und die Geschäftsleitung des Emittenten der Geschäftsführung gegenüber schriftlich erklärt, dass an den Märkten, an denen die Wertpapiere weitergehandelt werden sollen, innerhalb von einem Jahr nach dem Wirksamwerden der Widerrufsentscheidung kein Verfahren zum Widerruf der Zulassung oder Einbeziehung eingeleitet wird. Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Satz 3 BörsG erfüllt sind.~~

(4) ~~Beantragt ein Emittent den Widerruf der Zulassung seiner Aktien und findet nach dem Wirksamwerden des Widerrufs kein Handel mehr an einem inländischen oder ausländischen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG oder im Freiverkehr der Börse Düsseldorf im Marktsegment Primärmarkt oder mittelstandsmarkt statt oder findet ein Handel statt, ohne dass an dem betreffenden Markt eine Zulassung besteht, darf ein Widerruf der Zulassung nur erfolgen, wenn~~

~~die Hauptversammlung des Emittenten den Vorstand ermächtigt hat, an allen Märkten, an denen die Aktien zum Handel zugelassen sind, den Widerruf der Zulassung zu beantragen und der Mehrheitsaktionär den Inhabern der Wertpapiere ein Kaufangebot unterbreitet hat, das den Anforderungen des § 31 WpÜG und der gemäß Absatz 7 dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung genügt. Die angebotene Gegenleistung hat in einer Geldleistung in Euro zu bestehen.~~

(5) ~~Abweichend von Absatz 4 ist bei Emittenten, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, der Widerruf der Zulassung der Aktien auf Antrag des Insolvenzverwalters unter folgenden Voraussetzungen möglich:~~

~~der Insolvenzverwalter hat die Aktionäre der Gesellschaft mindestens drei Monate vor der Antragstellung in geeigneter Form über die Absicht informiert, den Widerruf der Zulassung beantragen zu wollen und der Insolvenzverwalter erklärt im Antrag, dass keine Aussicht darauf besteht, die Gesellschaft nach Abschluss des Insolvenzverfahrens fortzuführen.~~

~~Eine Ermächtigung durch die Hauptversammlung und ein Kaufangebot i.S.v. Absatz 4 ist in diesen Fällen nicht erforderlich.~~

~~(6) Im Falle von anderen Bei Wertpapieren, die nicht von Absatz 3 erfasst sind, als Aktien werden die Voraussetzungen für einen Widerruf durch die Geschäftsführung festgelegt.~~

~~(75) Die Geschäftsführung veranlasst unverzüglich die Veröffentlichung des Widerrufs auf der Internetseite der Börse.~~

§ 57 Wirksamkeit des Widerrufs. (1) In den Fällen des § 56 Abs. 3 und 4 wird der Widerruf regelmäßig 1 Jahr nach mit seiner Veröffentlichung wirksam, ~~es sei denn, dass nach dem Wirksamwerden des Widerrufs ein Wertpapier nur noch in einem ausländischen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG zugelassen ist und dort gehandelt wird. In diesem Fall kann die Geschäftsführung für die Wirksamkeit des Widerrufs eine Frist von bis zu einem Jahr nach seiner Veröffentlichung festlegen.~~

~~(2) Im Übrigen wird der Widerruf zwei Jahre nach seiner Veröffentlichung wirksam. In den Fällen des § 56 Abs. 5 wird der Widerruf sechs Monate nach seiner Veröffentlichung wirksam. Die Geschäftsführung kann die Frist in Ausnahmefällen verkürzen, wenn dies dem Schutz der Anleger nicht zuwiderläuft.~~

~~(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Geschäftsführung kann in der Veröffentlichung einen späteren anderen Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Widerrufs bestimmen, wenn dies sachdienlich ist und die Interessen des Emittenten-Beteiligten hiervon nicht beeinträchtigt werden. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Wirksamkeit des Widerrufs darf zwei Jahre nicht überschreiten.~~

~~(2) Die Frist für die Wirksamkeit des Widerrufs gemäß Absatz 1 kann bis auf einen Monat verkürzt werden, wenn die Wertpapiere auf Antrag des Emittenten nach dem Wirksamwerden des Widerrufs in den Primärmarkt der Börse Düsseldorf einbezogen und dort gehandelt werden.“~~

Düsseldorf, 29. März 2016

Quotierungen bei variabel notierten verzinslichen Wertpapieren

Die Skontroführer im Handelssystem XONTRO sind bei variabel notierten verzinslichen Wertpapieren bis auf weiteres von den in § 7 Regelwerk Quality Trading aufgeführten Spread- und Volumensgarantien befreit. Hiervon unberührt bleibt die gemäß § 1 Regelwerk Quality Trading bestehende Verpflichtung zur Veröffentlichung von verbindlichen Quotes in allen liquiden Wertpapieren.

Düsseldorf, 29. Oktober 2015

Neueinführung

vorbehaltlich der Änderungen aufgrund des Tenderergebnisses

Bundesrepublik Deutschland

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes ist der Aufstockungsbetrag der

Bundesobligationen von 2016 (2021)					
Emissionssumme	Zinsfuß	Serie	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
EUR 4.000.000.000,--	0,00000 %	173	DE0001141737	09.04. gzj.	09.04.2021
- Nennbeträge EUR 0,01 oder ein Mehrfaches davon -					

der Bundesrepublik Deutschland

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Bundesobligationen ist im Bundesschuldbuch zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als Sammelschuldbuchforderung eingetragen worden. An der Börse Düsseldorf können daher nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt werden. Der Ausdruck von Schuldverschreibungen ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Mit Wirkung vom 30. März 2016, nach Abschluss des Tenderverfahrens, erfolgt die Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung, bei einem Mindestschluss von EUR 0,01 oder einem Vielfachen davon.

(Bei gleichbleibendem Tenderergebnis erfolgt keine erneute Bekanntmachung.)

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4279)
Düsseldorf, 23. März 2016

Neueinführung**NRW.BANK, Düsseldorf/Münster**

Mit Wirkung vom 31. März 2016 werden

Inhaber-Schuldverschreibungen					
Emissionssumme	Zinsfuß	Ausg.	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
EUR 100.000.000,--	0,00000 %	17J	DE000NWB17J5	30.11. gzj.	30.11.2020

der NRW.BANK, Düsseldorf/Münster,

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung.

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger und des Schuldners unkündbar. Sie sind in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4279)
Düsseldorf, 29. März 2016

Neueinführung**Land Nordrhein-Westfalen**

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes sind

Emissionssumme		weitere Landesschatzanweisungen von 2015/2023			Zinsz.	Endfälligk.
		Zinsfuß	Reihe	ISIN		
EUR	100.000.000,--	0,37500 %	1348	DE000NRW0GJ4	16.02. gjz.	16.02.2023

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Landesschatzanweisungen ist als Sammelschuldbuchforderung zu Gunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in das beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Landesschuldbuch eingetragen. Mit Rücksicht darauf können nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt und notiert werden (Wertrechtsanleihe).

Die Schatzanweisungen sind seitens des Gläubigers und des Schuldners unkündbar. Der Ausdruck von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Mit Wirkung vom 30. März 2016 erfolgt die erste Preisfeststellung zum Einheitspreis.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4279)
Düsseldorf, 29. März 2016

Zulassungsbeschluss**NRW.BANK, Düsseldorf/Münster**

Durch Beschluss der Geschäftsführung sind

Emissionssumme		Inhaber-Schuldverschreibungen		ISIN
		Zinsfuß		
EUR	100.000.000,--	0,00000 %	Ausg. 17J	DE000NWB17J5

der NRW.BANK, Düsseldorf/Münster,

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen worden.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4279)
Düsseldorf, 29. März 2016